

6. Ergänzung

der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortsteile

Hillmicke

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV, NW 2023), geändert durch das Gesetzes vom 20.Juni 2009 (GV.NRW. S. 380), in der z.Zt. gültigen Fassung,

- des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI.I. S. 2114) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018), in z.Zt. gültigen Fassung, und der
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 133), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), in der z.Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der 6. Ergänzung dieser Satzung umfasst die in der Übersichtskarte Hillmicke M 1:5000 gekennzeichneten Flächen.
2. Die Übersichtskarte Hillmicke M 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Für die 6. Ergänzung dieser Satzung werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Grenzen entsprechend der Darstellung in der Übersichtskarte Hillmicke 1:5000 festgelegt.
2. Die in der Übersichtskarte Hillmicke M 1 : 5000 besonders gekennzeichneten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hillmicke einbezogen.
3. Ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist zulässig, wenn es nach § 34 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB zulässig ist und den Festsetzungen gem. § 3 dieser Satzung nicht widerspricht.

**§ 3
Festsetzungen
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 BauGB**

1. Im Bereich der gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gekennzeichneten Flächen sind überwiegend zur Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig.
2. Die Bebauung der Grundstücke hat im gesamten Geltungsbereich der Satzung in offener Bauweise zu erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung darf eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 bei einer zweigeschossigen Bauweise nicht überschreiten.
3. Je Grundstück sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Brüser

gez. Vogelsang

(Bürgermeister)

(Schriftführer)